

# BETREUUNGSVERTRAG

Ausfertigung für die Tageseinrichtung / die Eltern

**Für das Kind** ..... **geb. am** .....  
(Vorname, Zuname, Geburtsdatum)

Wohnadresse .....  
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort,)

Geschlecht..... Konfession/Religion..... Nationalität..... Familiensprache .....

**wird zwischen der Ev. Kirchengemeinde Noahgemeinde Dortmund**.....

im Folgenden „Träger“ genannt –

vertreten durch die Leitung der Ev. Tageseinrichtung Frau Petra Kern .....

**und den Eltern (bzw. der/dem/den Personensorgeberechtigten)**

Mutter

Vater

Vorname, Zuname .....

ggf. Geburtsname .....

Wohnadresse .....  
(Str., HausNr., Postleitzahl, Ort)

Telefon .....

Beruf .....

Arbeitsstelle .....

mit Telefon .....

wann erreichbar (von – bis) .....

Konfession / Religion .....

auf der Grundlage des Gesetzes über die frühe Bildung und Förderung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz, kurz: KiBiz) und den „Spielregeln für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder“ in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Aufnahme

Der Träger nimmt das oben genannte Kind ab dem ...01.08.201..... in die o.g. Einrichtung auf.

## § 2 Betreuungs- und Öffnungs- und Schließungszeiten

(1) Das oben genannte Kind wird im Rahmen der nachfolgend angekreuzten Betreuungszeit<sup>1</sup> betreut:

bis 35 Stunden wöchentlich, in der Regel von ..7.30..... Uhr bis ..14.30... Uhr

(2) Eine Änderung der angekreuzten Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger möglich und bedarf der Vereinbarung eines neuen Betreuungsvertrages.

(3) Die Öffnungs- und Schließungszeiten macht der Träger rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung und ggf. auch auf andere Weise bekannt.

## § 3 Gesundheitsvorsorge

(1) Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes ist durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erbracht worden (§10 KiBiz).

(2) Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes.

(3) Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz vom 01.01.2001 verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung zu melden. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Es darf sie erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern wieder besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnlich schweren Krankheiten und auch bei Läusen.

(4) Die Eltern geben der Einrichtung bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichung der Er-

<sup>1</sup> Bitte die zutreffende Betreuungszeit ankreuzen!

ziehungsberechtigten benachrichtigt werden können, wie das Kind krankenversichert ist (Name der Krankenkasse) und welche/r Ärztin/Arzt (Name und Telefonnummer) im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Während des Vertragsverhältnisses auftretende Änderungen hierzu teilen die Erziehungsberechtigten unverzüglich mit. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede/r Ärztin/Arzt konsultiert werden kann.

#### § 4 Aufsicht

Die Aufsicht der Tageseinrichtung beginnt mit dem Bringen und endet beim Abholen des Kindes an der Haupteingangstür der Einrichtung bzw. an der Tür des Gruppenraumes. Die Übergabe bzw. die Übernahme des Kindes muss persönlich durch ein Elternteil oder in dessen Auftrag durch eine geeignete Person erfolgen.

#### § 5 Bildungsdokumentation

Die pädagogischen Fachkräfte führen Entwicklungsbeobachtungen durch, die sie schriftlich festhalten. Sie fertigen einmal jährlich eine Dokumentation des Bildungsprozess des o.g. Kindes in schriftlicher Form an. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Dokumentation des Bildungsprozesses des Kindes - nicht<sup>2</sup>- einverstanden. Die Bildungsdokumentation wird den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten nach der Fertigstellung ausgehändigt. Dritten sind die schriftlichen Aufzeichnungen nicht zugänglich, soweit keine anderen Absprachen mit den Eltern getroffen werden (z.B. Information der Schule).

#### § 6 Weitergabe personenbezogener Daten, Datenschutz

- (1) Der Träger hat die Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen, dass sie gem. § 12 Abs. 1 KiBiz verpflichtet sind, Namen und Vornamen des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern mitzuteilen. Die Daten dürfen gem. § 12 Abs. 2 KiBiz nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung von Aufgaben nach KiBiz benötigen. Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen diese Daten gem. § 12 Abs. 3 KiBiz in anonymisierter Form an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.
- (2) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz ist der Träger gem. § 14 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, Namen und Vornamen des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Familiensprache, Aufnahme- und Geburtsdatum in die Kindertageseinrichtung sowie Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern an das zuständige Schulamt zu übermitteln.
- (3) Darüber hinaus werden ohne zwingende gesetzliche Grundlage kindbezogene Daten grundsätzlich nur an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten weitergegeben.

#### § 7 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der Einrichtung des Trägers einschließlich der Schließungszeiten sind die Erziehungsberechtigten gem. § 23 KiBiz gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Zahlung von Elternbeiträgen zu den Betriebskosten verpflichtet. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt gemäß § 23 Abs. 2 KiBiz die Namen und Anschriften, Geburtsdatum, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten mit.
- (2) Erhält das Kind ein Mittagessen, ist ein Essensgeld an den Träger zu zahlen, das die entstehenden Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht von Dritten refinanziert werden, deckt.

#### § 8 Vertragsende

- (1) Der Vertrag endet unabhängig von Ferienschlusszeiten mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.Juli), in dem das Kind schulpflichtig wird.
- (2) Die Kündigung des Vertrages bedarf für beide Vertragspartner der Schriftform. Die Kündigung muss zum 15. des Monats mit Wirkung zum Ende des darauf folgenden Kalendermonats in der Kindertageseinrichtung vorliegen. Zum Ende der letzten drei Monate des Kindergartenjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen wichtige Gründe vor (z.B. Umzug).
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts des Vertragsendes als unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung muss schriftlich und durch Nachweis des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund durch den Träger ist auch möglich, wenn der vertraglich vereinbarte Betreuungsplatz durch das Land NRW bzw. den Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Dortmund nicht genehmigt wird.

Dortmund, den .....

Dortmund, den .....

.....  
(Unterschrift des Trägers bzw. der Leitung)

.....  
(Unterschrift der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten)